## Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt gemäß § 17 Abs. 5 Satz Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die in Anlage 1 aufgelisteten, nicht Anspruch genommenen Auszahlungsin Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 in das folgende Haushaltsjahr 2023 zu übertragen und ermächtigt die Werkleitung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2022 eigenständig vorzunehmen.